

BEITRAGSORDNUNG

**DIE FRAUNHOFER-GESELLSCHAFT
UND IHRE MITGLIEDER**

BEITRAGSORDNUNG FÜR ORDENTLICHE MITGLIEDER DER FRAUNHOFER-GESELLSCHAFT

- 1 Die Fraunhofer-Gesellschaft erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge in folgender Höhe:
 - natürliche Personen 125,- €
juristische Personen, die einen Gewerbebetrieb unterhalten,
bei einem Jahresumsatz
 - bis zu 5 Millionen € 300,- €
 - bis zu 50 Millionen € 600,- €
 - bis zu 250 Millionen € 1500,- €
 - bis zu 500 Millionen € 3000,- €
 - über 500 Millionen € ab 6000,- €
 - sonstige juristische Personen
 - mindestens 125,- €
- 2 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Ermäßigung (oder eine Anhebung) der Beiträge beschließen.
- 3 Die ehemaligen Mitglieder des Vorstandes und die ehemaligen Institutsleiter der Fraunhofer-Gesellschaft werden im Falle ihrer ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung der Fraunhofer-Gesellschaft von der Beitragszahlung befreit.
- 4 Der jährliche Beitrag wird für das Jahr der Aufnahme in voller Höhe erhoben

- 5 Der Beitrag ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres, bei neu aufgenommenen Mitgliedern spätestens drei Monate nach der Aufnahme fällig.
- 6 Mit den Mitgliedsbeiträgen können die Ziele der Fraunhofer-Gesellschaft oder einzelner Fraunhofer-Institute gefördert werden.
- 7 Die Fraunhofer-Gesellschaft erteilt für die erhaltenen Beiträge Spendenbescheinigungen.
- 8 Sind Mitglieder der Fraunhofer-Gesellschaft zugleich auch Mitglieder eines Fördervereins eines Fraunhofer-Instituts, so sind sie in Höhe ihrer Beiträge für den Förderverein von der Beitragspflicht gegenüber der Fraunhofer-Gesellschaft befreit. Die Befreiung entfällt, wenn der Förderverein der Fraunhofer-Gesellschaft weniger Fördermittel zur Verfügung stellt, als ihr durch den Verzicht auf die Mitgliedsbeiträge entgehen.
- 9 Diese Beitragsordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft; sie ersetzt die Beitragsordnung vom Oktober 2000.
- 10 Zur Vermeidung von Härten können die Mitglieder, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung aufgenommen wurden, die von ihnen geleisteten Beiträge während einer Übergangsfrist von drei Jahren schrittweise an die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge anpassen.

Juni 2010

Wohin Sie sich wenden

Auskünfte über die Arbeit der Fraunhofer-Gesellschaft und die Mitgliedschaft erteilt:

Fraunhofer-Gesellschaft, Abteilung Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Hansastraße 27c

80686 München

Telefon +49 89 1205-1368

